

23. Januar 2017 – Dekret zur Förderung des Tourismus
[BS 10.03.17; abgeändert D. 26.02.18 (BS 26.03.18); D. 12.12.19 (BS 13.01.20)]

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Artikel 1 – Anwendungsbereich	1
Art. 2 – Allgemeine Bestimmung	1
Art. 3 – Begriffsbestimmungen.....	1
KAPITEL 2 – ORGANISATION DES TOURISMUS	2
Art. 4 – Tourismusagentur.....	2
Art. 5 – Dachverbände.....	2
Art. 6 – Verkehrsvereine	2
Art. 7 – Touristische Informationsstellen	2
Art. 8 – Vermittler.....	3
KAPITEL 3 – TOURISTISCHE UNTERKÜNFTE	3
Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 9 – Kategorien.....	3
Art. 10 – Campingverbote	4
Art. 11 – Allgemeine Betriebsbedingungen	4
Abschnitt 2 – Einstufung.....	4
Art. 12 – Antrag.....	4
Art. 13 – Verfahren	4
Art. 14 – Änderung der Einstufung	5
Art. 15 – Kennschild	5
Abschnitt 3 – Sicherheitsbescheinigung	5
Art. 16 – Grundsatz.....	5
Art. 17 – Gültigkeit.....	5
Art. 18 – Antrag	5
Art. 19 – Bedingte Bescheinigung.....	6
KAPITEL 4 – BEZUSCHUSSUNG	6
Art. 20 – Subvention der Tourismusagentur.....	6
Art. 21 – Initiativen zur Förderung des Tourismus	6
Art. 22 – Touristische Informationsstellen	6
Art. 23 – Ausrüstungsgegenstände.....	6
KAPITEL 5 – KONTROLL- UND STRAFBESTIMMUNGEN	7
Art. 24 – Beschwerden.....	7
Art. 25 – Inspektion	7
[Art. 26 – Auferlegung der administrativen Geldbußen	8
Art. 27 – Einforderung [der administrativen Geldbußen].....	8
[Art. 27.1 – Verjährung der administrativen Geldbußen	9
Art. 28 – Strafbestimmung	9
KAPITEL 6 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 29 – Auftrag an die Regierung	9
Art. 30 – [Aufhebungsbestimmung].....	9
Art. 31 – Übergangsbestimmung	9
Art. 32 – Inkrafttreten	9

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Vorliegendes Dekret legt die Rahmenbedingungen fest für:

1. den Betrieb und die Einstufung touristischer Unterkünfte, die im deutschen Sprachgebiet gelegen sind;
2. die Bezuschussung von touristischen Organisationen;
3. die Bezuschussung von Initiativen zur Förderung des Tourismus.

Art. 2 – Allgemeine Bestimmung

Alle in diesem Dekret erwähnten

- Fristen sind in Kalendertagen ausgedrückt;
- Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 3 – Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1. Tourist: jede Person, die sich zwecks Freizeitgestaltung, Entspannung, persönlicher Entwicklung, Berufsausübung oder wegen geschäftlicher Kontakte in einer anderen als ihrer täglichen Lebensumgebung befindet oder sich dorthin begibt;
2. Touristische Unterkunft: Einrichtung, die Touristen Übernachtungen gegen Entgelt anbietet und die auf dem Tourismusmarkt angeboten wird. Eine touristische Unterkunft gehört einer der in Artikel 9 erwähnten Kategorien an;

3. Auf dem Tourismusmarkt anbieten: das Anbieten einer touristischen Unterkunft unter gleich welcher Form, sei es durch Vermittlung, sei es auf selbstständiger Basis;
4. Vermittler: jede natürliche oder juristische Person, die gegen Bezahlung das Angebot touristischer Unterkünfte auf dem Markt vermittelt, die wirbt für eine touristische Unterkunft oder die Dienste anbietet, über die Betreiber touristischer Unterkünfte direkt in Kontakt mit Touristen kommen;
5. Betreiber: jede natürliche oder juristische Person, die eine touristische Unterkunft betreibt oder für deren Rechnung eine solche betrieben wird;
6. Dachverband: jede Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, die die touristischen Aktivitäten auf Ebene einer oder mehrerer Gemeinden koordiniert;
7. Verkehrsverein: jede Einrichtung, die seit mindestens einem Jahr unter gleich welcher Bezeichnung auf lokaler Ebene im Bereich des Tourismus aktiv ist und die von der Standortgemeinde eine Basisbezuschussung aufgrund des Dekrets vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren der Deutschsprachigen Gemeinschaft erhält;
8. Touristische Informationsstelle: frei zugänglicher lokaler Anlaufpunkt für Touristen, der von einer Gemeinde, einem Dachverband, einer Stiftung oder einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht eingerichtet und betrieben wird und der kostenlose und aktuelle Grundinformationen über die Region, den Ort sowie Unterkunftsinformationen bietet;
9. Camping: die Benutzung von nicht für den ständigen Verbleib angelegten mobilen Unterkünften, wie Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile, durch Touristen;
10. Inspektion: die in Artikel 25 erwähnte Inspektion.

KAPITEL 2 – ORGANISATION DES TOURISMUS

Art. 4 – Tourismusagentur

Die Regierung kann nur eine Einrichtung als Tourismusagentur der Deutschsprachigen Gemeinschaft fördern, die die Vermarktung des Tourismus, insbesondere der Destination Ostbelgien, sowie die Entwicklung von touristischen Produkten wahrnimmt.

Dazu gehören insbesondere:

1. alle Aktivitäten, die im weitesten Sinne in der Entwicklung touristischer Produkte und dem Tourismusmarketing liegen;
2. das Außenmarketing;
3. die Entwicklung und Realisierung von Pauschalangeboten;
4. die Marktbeobachtung und Trendanalyse im Bereich des Tourismus;
5. die enge Kooperation mit den benachbarten Regionen im In- und Ausland;
6. die Beratung der Regierung aus eigener Initiative oder auf Anfrage in allen tourismusrelevanten Fragen.

Art. 5 – Dachverbände

Zu den Aufgaben eines Dachverbands gehören insbesondere:

1. die Koordination der touristischen Aktivitäten in seinem Einzugsgebiet;
2. die Interessenvertretung des Horeca-Sektors seines Einzugsgebiets;
3. das Innenmarketing.

Ein Dachverband steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die in dessen Einzugsgebiet im Bereich Tourismus tätig ist.

Art. 6 – Verkehrsvereine

Zu den Aufgaben eines Verkehrsvereins gehören insbesondere:

1. die Organisation lokaler touristischer Veranstaltungen;
2. die Bewerbung lokaler Initiativen;
3. das Innenmarketing;
4. der Unterhalt und/oder das Betreiben lokaler touristischer Infrastrukturen und Anlagen.

Wenn in der Standortgemeinde ein Dachverband besteht, schließt der Verkehrsverein sich diesem an.

Art. 7 – Touristische Informationsstellen

§1 – Jede touristische Informationsstelle:

1. bietet kostenfreie und aktuelle Grundinformationen über die Region und die Gemeinde(n) an;
2. bietet Kartenmaterial und Reiseführer zum Verkauf an;
3. ist gut beschildert und erkennbar; der Bezug zur Naturerlebnisregion Ostbelgien ist deutlich;
4. beschäftigt Personal, das mindestens eine Weiterbildung pro Jahr absolviert und das den Gästen in deutscher, französischer und niederländischer Sprache behilflich sein kann;
5. ist im Internet präsent mit mindestens den Öffnungszeiten, Kontaktangaben und einem Link zur Tourismusagentur Ostbelgien;
6. erstellt Besucherstatistiken gemäß den Vorgaben der Regierung;

7. ist in einem Gebäude untergebracht, das den Bestimmungen des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2007 zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen hinsichtlich der Zugänglichkeit entspricht[;]¹

[8. gewährleistet mindestens während der Öffnungszeiten einen kostenlosen Internetzugang für mobile Geräte.]²

[Die Regierung kann ein einheitliches Kennschild für die touristischen Informationsstellen festlegen.]³

§2 – Die Regierung stuft die touristischen Informationsstellen in eine der folgenden drei Kategorien ein:

1. Eine touristische Informationsstelle der Kategorie 1:

a) verfügt für Empfang und Information der Touristen über Personalressourcen, die mindestens zwei Vollzeit-äquivalentstellen entsprechen;

b) organisiert sich als Markenkontaktpunkt der Naturerlebnisregion Ostbelgien [...] ⁴. Das Informations- und Beratungsangebot deckt mehrere Gemeinden ab;

c) ist in eigens dafür eingerichteten Räumlichkeiten untergebracht;

d) verfügt über einen Innenraum mit Sitzmöglichkeiten, der so gestaltet ist, dass sich Personen mit eingeschränkter Mobilität bewegen können;

e) verfügt über Sanitäranlagen für Touristen mit mindestens einem Behinderten-WC;

f) ist an mindestens 265 Tagen im Jahr geöffnet, auf jeden Fall freitags und samstags sowie in den Sommerferien auch sonntags und zu lokal wichtigen Veranstaltungen. [An besucherstarken Tagen ist mindestens ein qualifiziertes Personalmitglied, das den in §1 Absatz 1 Nummer 4 erwähnten Bedingungen genügt, anwesend;]⁵

[g] ist bei touristisch relevanten Veranstaltungen mit einem mobilen Informationsangebot vor Ort;]⁶

[h] gewährleistet durchgehend einen kostenlosen Internetzugang für mobile Geräte.]⁷

2. Eine Informationsstelle der Kategorie 2:

a) verfügt für Empfang und Information der Touristen über Personalressourcen, die mindestens einer Vollzeit-äquivalentstelle entsprechen;

b) ist in eigens dafür eingerichteten Räumlichkeiten untergebracht;

c) ist an mindestens 265 Tagen im Jahr geöffnet, auf jeden Fall freitags und samstags sowie in den Sommerferien auch sonntags und zu lokal wichtigen Veranstaltungen. [An besucherstarken Tagen ist mindestens ein qualifiziertes Personalmitglied, das den in §1 Absatz 1 Nummer 4 erwähnten Bedingungen genügt, anwesend.]⁸

3. Eine Informationsstelle der Kategorie 3:

a) verfügt für Empfang und Information der Touristen über Personalressourcen, die mindestens einer Halbzzeitäquivalentstelle entsprechen;

b) kann einer touristischen Anlaufstelle angeschlossen sein;

c) ist an mindestens 110 Tagen im Jahr geöffnet, auf jeden Fall freitags und samstags sowie in den Sommerferien auch sonntags und zu lokal wichtigen Veranstaltungen.

Art. 8 – Vermittler

Die in Artikel 3 Nummer 4 erwähnten Vermittler teilen der föderalen Polizei, der Regierung oder der Inspektion auf schriftliche Anfrage die ihnen bekannten Angaben zum Betreiber der im deutschen Sprachgebiet gelegenen Unterkunft, die sie vermitteln oder für die sie werben, mit. Diese Angaben können im Rahmen von Stichproben oder bei vorliegenden Beschwerden ebenfalls angefragt werden, wenn Zweifel bestehen, dass die touristischen Unterkünfte den Bedingungen dieses Dekrets oder seiner Ausführungserlasse genügen.

KAPITEL 3 – TOURISTISCHE UNTERKÜNFTE

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 – Kategorien

Jede touristische Unterkunft gehört einer der folgenden Kategorien an:

1. Kategorie Hotel: touristische Unterkunft, in der sich außer der Wohnung des Betreibers keine Privatwohnung befindet und die mindestens Frühstück, die tägliche Reinigung der Zimmer und sanitären Einrichtungen sowie einen Empfangsdienst für die Gäste anbietet;

2. Kategorie Ferienwohnung: touristische Unterkunft, die autonome, in sich geschlossene, eingerichtete Wohneinheiten ohne Dienstleistungen anbietet;

3. Kategorie Bed & Breakfast: touristische Unterkunft, die nur für Gäste zugänglich ist und die Frühstücksmöglichkeiten sowie Reinigung anbietet;

4. Kategorie Gruppenunterkunft: touristische Unterkunft, die hauptsächlich von Gruppen, insbesondere in Verbindung mit einem Seminar-, Kongress-, Animations- oder Sportprogramm gebucht werden kann. Es ist keine Selbstversorgung möglich, Speisen und Getränke werden ausschließlich Hausgästen angeboten;

¹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 49 §1 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

² Nr. 8 eingefügt D. 12.12.19, Art. 49 §1 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

³ Abs. 2 eingefügt D. 12.12.19, Art. 49 §1 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20

⁴ abgeändert D. 12.12.19, Art. 49 §1 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20

⁵ abgeändert D. 12.12.19, Art. 49 §1 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20

⁶ g) eingefügt D. 12.12.19, Art. 49 §1 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.20

⁷ h) eingefügt D. 12.12.19, Art. 49 §1 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.20

⁸ abgeändert D. 12.12.19, Art. 49 §1 Nr. 7 – Inkraft: 01.01.20

5. Kategorie Campingplatz: Gelände, das regelmäßig oder gelegentlich für das Camping durch mehr als zehn Personen gleichzeitig genutzt wird oder mit mehr als fünf mobilen Unterkünften besetzt ist, auch wenn sich auf dem Gelände zusätzlich feste Unterkünfte, wie Chalets, Bungalows oder Hütten befinden, die mit Ausnahme des Familienwohnsitzes der Betreiber nicht für den ständigen Verbleib angelegt sind, und die Eigentum des Betreibers oder des Eigentümers des Campingplatzes sind;

6. Saisonale Unterkünfte: Unterkünfte, die temporär angelegt sind und nur je nach Saison angeboten werden.

Die Regierung kann für die in Absatz 1 Nummer 5 erwähnten Campingplätze eine Quote für Durchgangscamping festlegen.

Art. 10 – Campingverbote

§1 – Camping auf öffentlichen Wegen ist während höchstens acht aufeinanderfolgenden Stunden zulässig.

§2 – Darüber hinaus ist Camping außerhalb von Campingplätzen ausschließlich punktuell und vorübergehend sowie mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Bürgermeisters im Rahmen von sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen erlaubt.

Die Gemeinden tragen dafür Sorge, dass alle Voraussetzungen zur Gewährleistung der Hygienebedingungen, der Sicherheit, der öffentlichen Ruhe und des einwandfreien Zustands der Örtlichkeiten erfüllt sind.

§3 – In einem Umkreis von hundert Metern um Quellfassungen, die für den Trinkwasserverbrauch bestimmt sind, ist Camping untersagt. Dieses Verbot wird der Öffentlichkeit mittels Hinweisschildern bekanntgegeben, die von den Gemeinden angebracht werden.

Art. 11 – Allgemeine Betriebsbedingungen

§1 – Eine im deutschen Sprachgebiet gelegene touristische Unterkunft darf nur betrieben werden, wenn außer den gegebenenfalls von der Regierung festgelegten Anforderungen je nach Kategorie, folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. die touristische Unterkunft ist mittels des dazu vorgesehenen Formulars registriert;
2. die touristische Unterkunft genügt den von der Regierung pro Kategorie festgelegten spezifischen Sicherheitsnormen;
3. die für Touristen zugänglichen Räume der touristischen Unterkunft befinden sich in einem sauberen und gut unterhaltenen Zustand;
4. der Betreiber verfügt über eine Versicherung zur Deckung der Zivilhaftpflicht für alle von ihm selbst oder seinen Angestellten verursachten Schäden;
5. der Betreiber oder die mit der täglichen Geschäftsführung des Betriebs beauftragte Person wurde nicht in Belgien oder im Ausland für ein oder mehrere der in Buch II Titel VII Kapitel V, VI und VII, Titel VIII Kapitel I, IV und VI sowie Titel IX Kapitel I und II des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehen rechtskräftig verurteilt, außer wenn das Urteil bedingt war und der Betroffene das Recht auf Strafaufschub nicht verloren hat;
6. wenn der Betreiber nicht Eigentümer der Infrastruktur ist, liegt das Einverständnis des Eigentümers mit der Nutzung als touristische Unterkunft vor.

Die Regierung kann jederzeit die Vorlage der entsprechenden Unterlagen verlangen.

§2 – Eine Übernahme des Betriebs oder des Eigentums der Immobilie ist der Regierung binnen drei Monaten mitzuteilen.

Abschnitt 2 – Einstufung

Art. 12 – Antrag

§1 – Der Betreiber einer touristischen Unterkunft kann bei der Regierung eine Einstufung seines Betriebs gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets beantragen.

Die Regierung legt anhand der in Artikel 9 festgelegten Definitionen die Kategorien fest. Nach erfolgreicher Einstufung erhält der Betreiber ein seiner Kategorie und Komfortstufe entsprechendes Kennschild.

§2 – Die erteilte Einstufung gilt für einen unbegrenzten Zeitraum.

Art. 13 – Verfahren

§1 – Der Antrag auf Einstufung einer touristischen Unterkunft wird auf dem dazu bestimmten Formular bei der Regierung eingereicht und enthält mindestens:

1. Angaben zur Identität des Antragstellers;
2. Angaben zur Lage, Größe und Ausstattung des Betriebs;
3. gegebenenfalls die Unternehmensnummer.

Die Regierung übermittelt dem Antragsteller binnen zehn Tagen nach Erhalt des Antrags eine Empfangsbestätigung oder teilt ihm mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Anderenfalls gilt der eingereichte Antrag als vollständig.

§2 – Nach Erhalt des vollständigen Antrags erfolgt nach Terminabsprache eine Inspektion vor Ort.

Spätestens 60 Tage nach diesem Inspektionsbesuch entscheidet die Regierung über die Einstufung der touristischen Unterkunft und händigt dem Betreiber ein entsprechendes Kennschild aus.

Die Entscheidung der Regierung wird dem Antragsteller per Einschreiben mitgeteilt.

Art. 14 – Änderung der Einstufung

§1 – Die Einstufung einer touristischen Unterkunft kann nach Vorlage eines Inspektionsberichts verändert werden, wenn der Betrieb den jeweiligen Bedingungen nicht mehr entspricht.

Der mit Gründen versehene Antrag auf Neu-Einstufung ist an die Regierung zu richten, die binnen zehn Tagen eine Empfangsbestätigung ausstellt oder zusätzliche Auskünfte anfragt. Anderenfalls gilt der eingereichte Antrag als vollständig.

Bei einer beabsichtigten Abstufung durch die Regierung wird das Vorhaben dem Betreiber per Einschreiben mitgeteilt, in dem ihm eine angemessene Frist von höchstens zwölf Monaten eingeräumt wird, um die festgestellten Unzulänglichkeiten zu beheben.

§2 – Nach Erhalt des vollständigen Antrags bzw. nach der in Paragraf 1 Absatz 3 vorgesehenen Frist erfolgt eine Inspektion vor Ort. Die Inspektion unterbreitet dem Betreiber einen Vorschlag in Bezug auf die Einstufung. Dieser kann binnen 30 Tagen seine Einwände geltend machen und verlangen, von der Regierung angehört zu werden.

Die Regierung entscheidet binnen 30 Tagen nach der in Absatz 1 erwähnten Einspruchsfrist bzw. nach der Anhörung über die Einstufung. Liegt binnen dieser Frist keine Entscheidung vor, gilt der Einspruch als angenommen.

Die Entscheidung der Regierung wird dem Antragsteller per Einschreiben mitgeteilt.

§3 – Der Betreiber einer eingestuften touristischen Unterkunft kann der Regierung jederzeit seinen Verzicht auf die Einstufung mitteilen.

Art. 15 – Kennschild

Bei Verzicht auf die Einstufung, Veränderung der Einstufung oder bei Schließung der touristischen Unterkunft ist das Kennschild mit der Verzichtserklärung oder binnen zehn Tagen nach Erhalt der Entscheidung an die Regierung zurückzuschicken.

Abschnitt 3 – Sicherheitsbescheinigung

Art. 16 – Grundsatz

Der Bürgermeister der Gemeinde, in der die touristische Unterkunft gelegen ist, stellt eine Sicherheitsbescheinigung aus, die bestätigt, dass die Unterkunft die ihrer Kategorie entsprechenden spezifischen Sicherheitsnormen erfüllt.

Art. 17 – Gültigkeit

Die Sicherheitsbescheinigung ist für alle Kategorien mindestens fünf Jahre gültig und kann erneuert werden. Die Regierung kann für einzelne Kategorien eine längere Gültigkeitsdauer der Sicherheitsbescheinigung festlegen.

In Abweichung von Absatz 1 ist jedes Mal eine neue Bescheinigung zu beantragen:

1. bei Umänderungen, für die eine Städtebaugenehmigung erforderlich ist;
2. wenn das Gebäude, die Ausstattung oder die Anlage Änderungen erfahren haben, die die Sicherheit beeinflussen können, insbesondere bei:
 - a) der Schaffung neuer Räume;
 - b) Änderungen der Fluchtwege und/oder der Trasse dieser Fluchtwege;
 - c) großen Arbeiten zur Anlage von Personen- und/oder Lastaufzügen;
 - d) Installationen oder Veränderungen eines Gas- und/oder Elektrizitätsnetzes.

Art. 18 – Antrag

Der Antrag auf Erhalt der Sicherheitsbescheinigung ist per Einschreiben auf dem dazu vorgesehenen Formular an den zuständigen Bürgermeister zu richten oder gegen Empfangsbestätigung abzugeben.

Der Bürgermeister übermittelt dem Antragsteller binnen zehn Tagen nach Erhalt des Antrags eine Empfangsbestätigung oder teilt ihm mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Anderenfalls gilt der eingereichte Antrag als vollständig.

Der Bürgermeister entscheidet innerhalb von 75 Tagen nach Erhalt des vollständigen Antrags, dem gegebenenfalls ein durch die zuständigen Behörden oder Dienste ausgestelltes Brandschutzgutachten beigefügt ist. Liegt binnen dieser Frist keine Entscheidung vor, gilt die Bescheinigung als erteilt.

Die Entscheidung des Bürgermeisters wird dem Antragsteller mit einer Kopie des Brandschutzgutachtens per Einschreiben zugestellt.

Art. 19 – Bedingte Bescheinigung

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen eine bedingte Sicherheitsbescheinigung ausstellen. Diese präzisiert ausdrücklich die spezifischen Vorschriften, von denen abgewichen werden darf, und gegebenenfalls den Zeitraum, für den die Abweichung gewährt wird.

Der Bürgermeister entzieht die Bescheinigung, wenn er feststellt, dass die Auflagen nach Ablauf der gewährten Frist nicht erfüllt sind.

Die Entscheidung des Bürgermeisters zum Entzug der bedingten Bescheinigung wird dem Antragsteller und der Regierung per Einschreiben mitgeteilt.

KAPITEL 4 – BEZUSCHUSSUNG

Art. 20 – Subvention der Tourismusagentur

Die in Artikel 4 erwähnte Tourismusagentur erhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine jährliche Subvention, die im Rahmen eines Geschäftsführungsvertrags gemäß Artikel 105 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt wird.

Art. 21 – Initiativen zur Förderung des Tourismus

§1 – Dachverbänden und Verkehrsvereinen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für besondere und innovative Initiativen mit ausgeprägtem touristischem und regionalem Charakter gewährt werden.

Dazu gehören insbesondere Initiativen, die dazu beitragen:

1. das touristische Profil der Naturerlebnisregion Ostbelgien [...] ⁹ zu unterstützen;
2. das touristische Profil einer Gemeinde oder Ortschaft zu unterstützen;
3. die Vermarktung der Rad- und Wanderrouten zu unterstützen;
4. die Themen Sprache, Natur, Kulinarik oder Brauchtumspflege und -vermittlung in Szene zu setzen.

Als innovativ gilt eine Initiative, die unter gleich welcher Bezeichnung nicht mehr als dreimal durchgeführt wurde.

§2 – Der Zuschuss beträgt höchstens 50 % der annehmbaren Ausgaben. Die Regierung kann für die in Paragraph 1 aufgeführten Initiativen eine jährliche Höchstsumme festlegen.

Art. 22 – Touristische Informationsstellen

§1 – Die touristischen Informationsstellen erhalten je nach Kategorie einen jährlichen Pauschalzuschuss für Funktions- und Personalkosten von höchstens:

- Kategorie 1: 30.000 Euro;
- Kategorie 2: 22.000 Euro;
- Kategorie 3: 6.500 Euro.

Die Regierung kann diese Beträge zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel mit einem Koeffizienten multiplizieren.

Die Regierung kann zusätzlich berufsrelevante Weiterbildungen des vertraglich beschäftigten Personals bezuschussen.

§2 – Zuschüsse werden nur in Höhe der belegten annehmbaren Ausgaben gezahlt.

Die Regierung bestimmt die Art der Unterlagen, die zwecks Bewilligung und Kontrolle der Verwendung der Zuschüsse einzureichen sind, und die Fristen, in denen sie einzureichen sind.

Wenn der Antrag auf Bezuschussung bis zum 31. März eingereicht wurde, hat die Informationsstelle Anrecht auf einen Zuschuss im Jahr der Antragstellung. Anderenfalls entsteht das Anrecht auf Bezuschussung ein Jahr später.

Art. 23 – Ausrüstungsgegenstände

⁹ abgeändert D. 12.12.19, Art. 49 §2 – Inkraft: 01.01.20

§1 – Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung Dachverbänden, Verkehrsvereinen und Trägern von touristischen Informationsstellen Zuschüsse für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen gewähren, die nicht zu einer Infrastruktur gehören. Diese Zuschüsse sind dazu bestimmt, einen Teil der Kosten für die Erneuerung oder Erweiterung der Grundausrüstung zu decken.

Zuschüsse für Ausrüstungsgegenstände werden nur gewährt, wenn:

1. vor jeder Bestellung oder jedem Ankauf das Einverständnis der Regierung eingeholt wurde;
2. der Antragsteller sich schriftlich dazu verpflichtet:
 - a) die bezuschussten Gegenstände während fünf Jahren ab dem Tag der Auszahlung der Zuschüsse weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich abzutreten;
 - b) der Regierung jederzeit die Überprüfung der Angaben zu ermöglichen und Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren;
 - c) die Regierung unverzüglich über seine Auflösung zu informieren.

§2 – Der Zuschuss für Ausrüstungsgegenstände beträgt höchstens 50 % der Kosten mit einer jährlichen Höchstsumme von 2.500 Euro.

Dem Antrag sind eine Begründung sowie nach Möglichkeit drei Kostenvoranschläge beizufügen.

KAPITEL 5 – KONTROLL- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 24 – Beschwerden

Wenn bei der Regierung eine Beschwerde in Bezug auf eine touristische Unterkunft eingelegt wird, bestätigt sie deren Empfang und beauftragt die Inspektion mit der Überprüfung des Sachverhalts. Nach Abschluss der Inspektion informiert die Regierung den Urheber der Beschwerde über deren Ergebnis.

Beschwerden sind nur zulässig, wenn sie von Personen eingereicht werden, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

Art. 25 – Inspektion

§1 – Die im vorliegenden Dekret erwähnten touristischen Unterkünfte unterliegen der Aufsicht der von der Regierung bestellten Inspektoren. Die Inspektoren sind damit beauftragt, Verstöße gegen dieses Dekret und seine Ausführungserlasse festzustellen und in einem Protokoll festzuhalten.

Die mit der Aufsicht beauftragten Inspektoren dürfen alle Untersuchungen, Kontrollen und Ermittlungen vornehmen und Auskünfte einholen, die sie für notwendig erachten, um sich zu vergewissern, dass die Bestimmungen des vorliegenden Dekrets und seiner Ausführungserlasse eingehalten werden. Sie können:

1. alle Personen zu Tatsachen befragen, deren Kenntnis für die Ausübung der Überwachung nützlich ist;
2. sich an Ort und Stelle alle durch das vorliegende Dekret und seine Ausführungserlasse vorgeschriebenen Bücher und Unterlagen vorlegen lassen und Abschriften oder Abzüge davon anfertigen;
3. in alle Bücher und Unterlagen, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind, Einsicht nehmen;
4. alle Räume der touristischen Unterkunft, die nicht als Wohnung dienen oder durch Gäste belegte Zimmer sind, von 5 Uhr bis 21 Uhr einsehen;
5. mit dem Einverständnis aller volljährigen Bewohner bzw. aller volljährigen Gäste die in Nummer 4 erwähnten Wohnungen bzw. Zimmer einsehen;
6. in Ausübung ihres Amtes den Beistand der lokalen oder föderalen Polizei beantragen;
7. unter Einhaltung der in den Nummern 4 und 5 vorgesehenen Bedingungen die Untersuchungen und Kontrollen ohne vorherige Anmeldung und ohne Begleitung des Betreibers der touristischen Unterkunft oder seines Vertreters vornehmen. In diesem Fall erhält der Betreiber anschließend eine unverzügliche Mitteilung.

[Unbeschadet des Absatzes 1 sind die Personalmitglieder der in Artikel 2 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt genannten Polizeidienste ebenfalls befugt, Verstöße gegen dieses Dekret und seine Ausführungserlasse festzustellen und in einem Protokoll festzuhalten.]¹⁰

Das Protokoll gilt bis zum Beweis des Gegenteils.

§2 – Die Regierung kann externe Sachverständige unter der Aufsicht der Inspektoren mit der Untersuchung und Begutachtung von touristischen Unterkünften beauftragen. In diesem Fall unterstützen die beauftragten Sachverständigen die Inspektoren bei der Ausübung ihrer in Paragraph 1 erwähnten Befugnisse.

§3 – Die Kontrolle der Verwendung der gewährten Zuschüsse erfolgt gemäß den Bestimmungen des [Gesetzes vom 16. Mai 2003 zur Festlegung der für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof geltenden allgemeinen Bestimmungen]¹¹.

§4 – Die Inspektion gewährleistet die Vertraulichkeit von Fakten, Daten und Betriebsgeheimnissen, von denen sie in Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollauftrags erfahren hat.

¹⁰ Abs. 3 eingefügt D. 12.12.19, Art. 50 – Inkraft: 01.01.20

¹¹ abgeändert D. 26.02.18, Art. 70 – Inkraft : 26.03.18

[Art. 26 – Auferlegung der administrativen Geldbußen

§1 – Eine administrative Geldbuße von mindestens 250 Euro und höchstens 25.000 Euro wird dem auferlegt, der:

1. eine touristische Unterkunft entgegen den Vorschriften der Artikel 10 und 11 betreibt;
2. eines der in Artikel 12 erwähnten Kennschilder verwendet, das nicht der Einstufung der touristischen Unterkunft entspricht;
3. Werbung für eine touristische Unterkunft mit einer falschen Einstufung betreibt;
4. die in Artikel 25 vorgesehene Inspektion verweigert oder behindert.

Wenn binnen fünf Jahren nach Erstellung des in [Artikel 25 §1 Absätze 1 oder 3]¹² erwähnten Protokolls ein neuer Verstoß festgestellt wird, wird die in Absatz 1 erwähnte Geldbuße verdoppelt.

§2 – Die Regierung verfügt über eine Frist von sechs Monaten ab Erhalt des in [Artikel 25 §1 Absätze 1 oder 3]¹³ erwähnten Protokolls, um eine administrative Geldbuße aufzuerlegen.

§3 – Beschließt die Regierung, dass ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wird, teilt sie dem Zuwiderhandelnden per Einschreiben Folgendes mit:

1. die Taten und ihre Qualifizierung;
2. dass der Zuwiderhandelnde die Möglichkeit hat, seine Verteidigungsmittel binnen einer Frist von 15 Kalendertagen ab dem Tag der Notifizierung per Einschreiben darzulegen, und dass er bei dieser Gelegenheit das Recht hat, die Regierung zu bitten, sich mündlich zu verteidigen;
3. dass der Zuwiderhandelnde das Recht hat, sich von einem Beistand beistehen oder vertreten zu lassen;
4. dass der Zuwiderhandelnde das Recht auf Akteneinsicht hat;
5. eine Abschrift des Feststellungsprotokolls.

Die Regierung bestimmt den Tag, an dem der Zuwiderhandelnde aufgefordert wird, sich mündlich zu verteidigen.

§4 – Nach Ablauf der in §3 Nummer 2 festgelegten Frist oder vor Ablauf dieser Frist, wenn der Zuwiderhandelnde wissen lässt, dass er die Taten nicht bestreitet, oder gegebenenfalls nach mündlicher oder schriftlicher Verteidigung der Sache durch den Zuwiderhandelnden oder seinen Beistand kann die Regierung die administrative Geldbuße auferlegen.

Die Regierung notifiziert dem Zuwiderhandelnden per Einschreiben ihren Beschluss.

In der Notifizierung werden auch die in den Artikeln 9 §1, 10 und 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erwähnten Informationen angegeben.

§5 – Der Beschluss zur Auferlegung einer administrativen Geldbuße ist nach Ablauf einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Tag seiner Notifizierung vollstreckbar, es sei denn, gemäß §6 wird Beschwerde eingelegt.

Die administrative Geldbuße wird zugunsten der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingezogen.

Sie wird innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Tag, an dem der Beschluss vollstreckbar geworden ist, durch Einzahlung oder Überweisung auf ein Konto der Regierung anhand eines Einzahlungs- oder Überweisungsf formulars beglichen.

Die auferlegte administrative Geldbuße ist nicht steuerlich abzugsfähig.

§6 – Der Zuwiderhandelnde kann durch einen beim Korrekionalgericht schriftlich eingereichten Antrag binnen 30 Kalendertagen nach Notifizierung des Beschlusses Beschwerde einlegen. Der Antrag führt die Identität und die Anschrift des Zuwiderhandelnden, die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die entsprechenden Anfechtungsgründe auf.

Das Korrekionalgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit und die Verhältnismäßigkeit der auferlegten Geldbuße. Es kann den Beschluss der Regierung entweder bestätigen oder abändern.

Gegen die Entscheidung des Korrekionalgerichts kann keine Berufung eingelegt werden.]¹⁴

Art. 27 – Einforderung [der administrativen Geldbußen]¹⁵

Die Regierung bestellt die mit der Eintreibung der unstrittigen und fälligen [administrativen Geldbußen]¹⁶ sowie der eventuell entstandenen Eintreibungskosten beauftragten Personen.

¹² abgeändert D. 12.12.19, Art. 51 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20

¹³ abgeändert D. 12.12.19, Art. 51 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20

¹⁴ Art. 26 ersetzt D. 26.02.18, Art. 71 – Inkraft: 26.03.18

¹⁵ abgeändert D. 26.02.18, Art. 72 Nr. 1 – Inkraft : 26.03.18

¹⁶ abgeändert D. 26.02.18, Art. 72 Nr. 2 – Inkraft : 26.03.18

Die in Absatz 1 erwähnten Personen sind dazu befugt:

1. einen Zahlungsbefehl auszustellen;
2. den Zahlungsbefehl zu visieren, für vollstreckbar zu erklären und dem [Zuwiderhandelnden]¹⁷ per Gerichtsvollzieher zuzustellen;
3. den Schuldnern, die eine besondere Notlage nachweisen können, einen Zahlungsaufschub oder Ratenzahlungen zu gewähren.

Wenn die Lage des gutgläubigen Schuldners es rechtfertigt, kann die Regierung einen Vergleich mit ihm schließen.

[Art. 27.1 – Verjährung der administrativen Geldbußen

Die administrativen Geldbußen verjähren in fünf Jahren ab dem Datum, an dem sie gezahlt werden müssen.

Diese Frist kann unterbrochen werden, entweder wie in den Artikeln 2244 und folgende des Zivilgesetzbuches vorgesehen oder durch einen Verzicht auf die eingetretene Verjährung. Wird die Verjährung unterbrochen, tritt fünf Jahre nach der letzten Handlung mit Unterbrechung der vorherigen Verjährung eine neue Verjährung ein, die auf dieselbe Weise unterbrochen werden kann, wenn kein Prozess anhängig ist.¹⁸

Art. 28 – Strafbestimmung

Wenn eine touristische Unterkunft entgegen den Bestimmungen dieses Dekrets oder seiner Ausführungserlasse auch nach Auferlegung einer [administrativen Geldbuße]¹⁹ weiter betrieben wird, ohne die festgestellten Missstände, die Anlass für die [administrative Geldbuße]²⁰ waren, zu beheben, erstellt die Inspektion gemäß Artikel 25 §1 ein Protokoll und übermittelt die Akte dem zuständigen Gericht, das die Schließung des Betriebs bzw. die Räumung des Geländes anordnet.

Absatz 1 gilt unbeschadet der Befugnisse des zuständigen Bürgermeisters, aufgrund der Artikel 134 bis 134sexies des neuen Gemeindegengesetzes vom 24. Juni 1988, eine sofortige Schließung der Unterkunft bzw. Räumung des Geländes anzuordnen.

KAPITEL 6 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 – Auftrag an die Regierung

Die Regierung erlässt die Bestimmungen in Bezug auf:

1. die Normen und das Verfahren zur Bezuschussung der in den Artikeln 4 bis 7 erwähnten Akteure;
2. die Mindeststandards für den Betrieb von touristischen Unterkünften;
3. die Kriterien für die Einstufung von touristischen Unterkünften je nach Kategorie;
4. das Kennschild, das den Betreibern von touristischen Unterkünften ausgehändigt wird;
5. die für touristische Unterkünfte geltenden spezifischen Sicherheitsnormen;
6. das Modell der Sicherheitsbescheinigung;
7. das Verfahren zur Erlangung einer Abweichung von den Sicherheitsbestimmungen;
8. die Kennkarte der Inspektoren;
9. [...]²¹

Art. 30 – [Aufhebungsbestimmung]

Art. 31 – Übergangsbestimmung

Die aufgrund des vorliegenden Dekrets auszahlenden Zuschüsse ersetzen alle Leistungen, die den Zuschussempfängern aufgrund vorher geltender Zuschussverfahren zustehen.

Die in Artikel 7 §1 Nummer 7 vorgeschriebenen Bedingungen sind spätestens am 1. Januar 2022 zu erfüllen.

Art. 32 – Inkrafttreten

Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

¹⁷ abgeändert D. 26.02.18, Art. 72 Nr. 3 – Inkraft : 26.03.18

¹⁸ Art. 27.1 eingefügt D. 26.02.18, Art. 73 – Inkraft : 26.03.18

¹⁹ abgeändert D. 26.02.18, Art. 74 – Inkraft : 26.03.18

²⁰ abgeändert D. 26.02.18, Art. 74 – Inkraft : 26.03.18

²¹ Nr. 9 aufgehoben D. 26.02.18, Art. 75 – Inkraft : 26.03.18